

# **SATZUNG DER**

## **FISCHERGILDE PLITTERSDORF E. V.**

### § 1

Die Fischergilde Plittersdorf e. V. ist eine Vereinigung von Fischern und hat ihren Sitz in Rastatt. Als Fischer im Sinne dieser Satzung gilt, wer die Fischerei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit Hauptberuf ist und kein kommerzieller Zweck damit verbunden ist. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Aufgabe des Vereins ist die Pflege von Kameradschaft, Förderung der Vereinsjugend und des Sportgeistes am Sitze des Vereins. Gemeinsame Maßnahmen im Interesse der Fischerei, Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern, Ergreifung von Maßnahmen gegen Schädigung durch Wasserverschmutzung oder Vergiftung und dergleichen, Belebung des Fischwassers durch entsprechenden Fischeinsatz.

### § 3

Die Fischergilde Plittersdorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 –68 der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Ausübung der Sportfischerei.

### § 4

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

### § 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Umweltstiftung Rastatt“.

### § 8

Erwirtschaftete und gestiftete Gelder dürfen nur für vereinsfördernde oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Solche sind zum Beispiel: Erweiterung, Verbesserung oder Ausbau von Fischgewässern und Umgebung; Hege und Pflege und Vermehrung des Fischbestandes; Pflege der Geselligkeit; Unterstützung von Mitgliedern bei der Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Angelsport; Anschaffung von vereinseigenen Gerätschaften und Räumlichkeiten.

## § 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

Jede natürliche und unbescholtene Person, die im Besitze des Bundesfischereiausweises ist, kann als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Solche Personen, die keinen Bundesfischereiausweis besitzen, können eine passive Mitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Abgewiesenen Personen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss dem Vorstand schriftlich innerhalb 6 Wochen nach Zugang der Ablehnung vorliegen. Über den Widerspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.

## § 11

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, welcher in seiner Höhe von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 12

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt zum Jahresende nach vorheriger 1/4-jährlicher Kündigung, oder einem der Punkte 1 - 6 in § 13 der Satzung.

## § 13

Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer

1. ehrenrührige Handlungen begeht,
  2. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
  3. sich sonst an Fischgewässern strafbar macht,
  4. innerhalb des Vereins Anlass zu Auseinandersetzungen gibt,
  5. mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist,
  6. beim Fischfang die gesetzlichen und vereinsinternen Fischereibestimmungen nicht einhält.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Anstelle des Ausschlusses können auch andere Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, über die ebenfalls die Vorstandschaft oder ein von der Vorstandschaft einberufener Ehrenrat mit Stimmenmehrheit entscheidet.

## § 14

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind:

1. der erste Vorsitzende
2. der erste stellvertretende Vorsitzende
3. der zweite stellvertretende Vorsitzende
4. der Schriftführer
5. der erste Kassenwart
6. der zweite Kassenwart
7. der Jugendleiter
8. der erste Gewässerwart
9. der zweite Gewässerwart
10. der Gerätewart
11. der Hauswart
12. der erste Beisitzer
13. der zweite Beisitzer

Der Vorstand wird im rotierenden System auf 2 Jahre gewählt, die Ziffern 1, 4, 6, 7, 9, 10, 12 abwechselnd mit den Ziffern 2, 3, 5, 8, 11 und 13. Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Vorstand und Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Besetzung der Ausschüsse festgelegt wird und deren Mitglieder gewählt werden. Die Ausschüsse sind unter Vorsitz des ersten Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

#### § 15

Die Hauptversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Der Schriftführer fertigt über die Hauptversammlung eine Niederschrift an, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Der erste Vorsitzende und einer der beiden Stellvertreter müssen im Stadtteil Plittersdorf wohnhaft sein.

#### § 17

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann anberaumt werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangen. Satzungsänderungen können nach Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben werden.

#### § 16

Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld, die jeweils durch den Kassenwart bei der Jahreshauptversammlung erhoben wird. Als Termin gilt der 1. Januar jeden Jahres.

Rastatt-Plittersdorf, den **07. Februar 2004**

Greiser  
1. Vorsitzender

Butz  
1. stellvertretender  
Vorsitzender

Müller  
2. stellvertretender  
Vorsitzender